

Vereinsstatuten

Lüt & Rübli Gemeinschaftsgarten Kreuzlingen

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Lüt & Rübli Gemeinschaftsgarten Kreuzlingen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Kreuzlingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung und Pflege einer städtischen Gartenkultur. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Mitgliederbeitrag

Abs. 1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und den jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 50.– einbezahlt haben.

Abs. 2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf Empfehlung des Vorstandes.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Abs. 1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Abs. 2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Abs. 4 Bleibt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organe des Vereins

Art. 6 Zusammensetzung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme der Jahresziele
- i. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die den Verein betreffen, können schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Damit sind insbesondere Projekte gemeint, welche den Rahmen von CHF 1 000.– überschreiten. Davon nicht betroffen sind notwendige Ausgaben zum laufenden Betrieb.

- j. Verabschiedung und Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Abs. 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Dazu besteht ein Pflichtenheft, das einsehbar ist.

Abs. 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Abs. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Im Falle einer Stimmengleichheit fällt der Präsidentin, dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht und Antrag vor.

IV. Verschiedenes

Art. 10 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 11 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Anschaffung

Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen keine Anschaffungen im Namen des Vereins getätigt werden.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 60 % der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Abs. 2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom **18.01.2023** in Kreuzlingen angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Im Namen des Vereins:

Datum, Ort 20.02.2023, Kreuzlingen

Die Co-Präsidentin:



Die Protokollführerin:

